

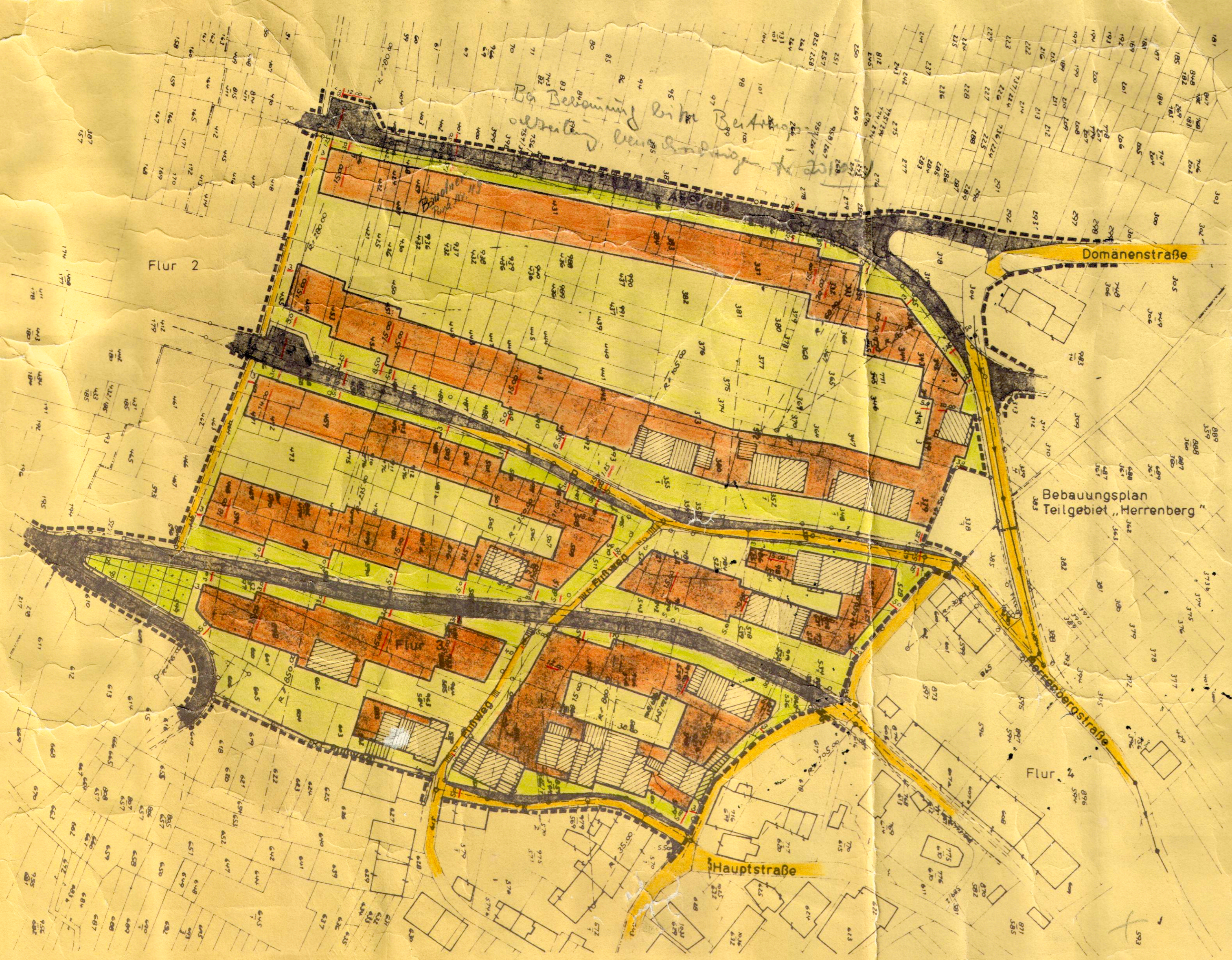


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE OCKFEN M. 1:1000

TEILGEBIET „WIESENPLÄTZCHEN“



MD II o
GRZ / GFZ = 0,4/0,6



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Darstellungen, die durch das Planverfahren vorgegeben sind:

- Umgrenzung des betroffenen Gebietes
- WA Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- WA Altkerns Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- MD Baugebiet gem. § 5 BauNVO
- Mi Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- o Offene Bauweise (Gebäude bis 50 m Länge möglich)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise

II Vollgeschoss als Höchstgrenze
Vollgeschosse (zwingend)

GRZ Geschossenzahl (Höchstwerte)
GFZ Geschossflächenzahl

bebaubare Flächen
unberührt zu lassen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Baulinie (zwingend)
Baugrenze

Grundstücke für den Gemeinbedarf
Katasterflächen

Stütz- und Begrenzungslinie
Hydrologischer Nullniveau (NN)

Flächen für Versorgungsanlagen
Versorgungsleitungen

Grünflächen und Anlagen (öffentlich)
Grünflächen (privat)

Dauerkleingärten
Böschungen

Stützmauern
Mit Leitungsrechten belastete Flächen

Gemeinschaftsgaragen
Gemeinschaftsstellplätze

Abbruch vorhandener Bauwerke

Die Übereinstimmung der Planunterlage mit den Katasterkarten und dem vorläufig festgestellten Wege- und Gewässerplan wird bescheinigt:

Trier, den 5. Febr. 1969
Kulturamt Trier

Vermessungsassessor

FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BBauG

1. Höhenlage der baulichen Anlagen:

a) bei einseitig und fallendem Gelände darf OKF EG nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen.

b) bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze.

c) Geschosshöhen gelten im Hanggelände für die Talsohle.

d) Teilhaftig ist bei mehr als geschäftlicher Geländedifferenz die Umgebung des Geländes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschosfußboden geländegericht aufzulassen.

e) nur bei eingeschossiger Geländehöhe ist ein höchstens 80 cm hoher Drempe zulässig.

2. a) In Flachbaugeländen (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

b) Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden.

3. Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze.

4. a) Garagen sind im Bauwuch zulässig.

b) im Hanggelände gilt 4a nur bei Vermeidung einseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung.

c) Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt.

5. Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden.

2. Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen

vorhandene Bebauung

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorhandene Verkehrsflächen

gemessene Gelände- und Straßenhöhen

vorhandene Kanalschächte

vorhandene Versorgungsleitungen

3. Darstellungen ohne Verbindlichkeit

vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene neue Gebäudestellung

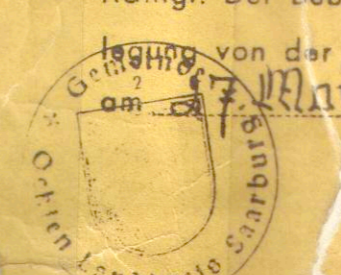
Bordsteinkarte

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Ockfen am 29.8.1967 beschlossen.
2. Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
3. Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Feststellungen nach § 9 BBauG sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 28.3.1969 bis 29.4.1969 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung waren am 19.3.1969 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeinde Ockfen am 7. Juni 1969 als Satzung beschlossen.

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG in Verbindung mit der LVO zur Durchführung des BBauG vom 8. 8. 1968 (GVBl. S. 203-204) genehmigt

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 19. Febr. 1970 mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 18. Febr. 1970 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan erlangte am 19. Febr. 1970 Rechtsverbindlichkeit.



Heinrich
Bürgermeister

TRIER
Saarburg, den 8. 1. 1970
Landratsamt
Im Auftrage:
Heber
Regierungsrat



Heinrich
Bürgermeister

BAU ABTEILUNG
LANDRATSAMT SAARBURG

Referent für
Ortsplanung
Sachbearbeiter

Saarburg, den 12. November 1968